



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 07

Rosenheim, 24.06.2016

162. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung Haus 2 (2.BA)
Fl. Nr. 1978, 1979, Bad Aibling 72

Vollzug der Baugesetze;
Aufstockung des Wohnhauses und Einbau einer dritten Wohneinheit; Fl.Nr. 3248/1; Heufelder Straße 61;
Bruckmühl 73

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des
Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes
"Kirch- und Thannbach", Gemeinde Brannenburg 74

Vollzug § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des
Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet „Pinswanger Bäche“,
Gemeinde Neubeuern 76

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Schulverbandes Babensham 78

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang 80

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Mittelschulverbandes Bad Endorf 82

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn 84

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2016 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee 86

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling 89

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 91

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Kirch- und Thannbach", Gemeinde Brannenburg

Anlage 2 zum

Vollzug § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet „Pinswanger Bäche“, Gemeinde Neubeuern

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

NACHRUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter

Herrn Axel Smaczny

Er trat im Jahr 2011 in den Dienst des Landratsamtes Rosenheim ein und war seitdem als Hausmeister in der Berufsschule Rosenheim I tätig.

Wir haben ihn als verlässlichen und hilfsbereiten Kollegen geschätzt, der sich jederzeit für alle Belange der Berufsschule einsetzte.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler
Landrat

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Alois Braun

Herr Braun war von April 1947 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Juli 1993 beim ehemaligen Landkreis Bad Aibling bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Rosenheim, als Streckenwart beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler
Landrat

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung Haus 2 (2.BA)
Fl. Nr. 1978, 1979, Bad Aibling**

Bauherr: Schön Klinik Bad Aibling GmbH & Co.KG Herrn Michael Bergmann-Mitzel, Seestr. 5 a,
83209 Prien a. Chiemsee
Bauvorhaben: Errichtung Haus 2 (2.BA)
Bauort: Bad Aibling Kolbermoorer Str. 72
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 1978,1979
Eingang: 29.03.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 617, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.05.2016

gez.

Schuhböck

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstockung des Wohnhauses und Einbau einer dritten Wohneinheit; Fl.Nr. 3248/1; Heufelder Straße 61;
Bruckmühl**

Bauherr: Wolfgang und Birgit Braun, Heufelder Straße 61, 83052 Bruckmühl
Bauvorhaben: Aufstockung des Wohnhauses und Einbau einer dritten Wohneinheit
Bauort: Bruckmühl, Heufelder Straße 61
Gemarkung: Bruckmühl
Flurnummer: 3248/1
Eingang: 11.02.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 617, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 31.05.2016

gez.

Aumüller

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Kirch- und Thannbach", Gemeinde Brannenburg**

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Kirch- und Thannbach", Gemeinde Brannenburg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Kirchbach und den Thannbach in der Gemeinde Brannenburg im Landkreis Rosenheim wurde das Überschwemmungsgebiet errechnet und in den anliegenden Übersichtslageplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 310, und in der Gemeinde Brannenburg täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern und Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürften im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt kann abweichend von den oben genannten Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bundesverordnung § 19 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS-.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über die Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.06.2016

gez.

Dr. Schinner-Stör
Regierungsdirektorin

(III/1-6451-1 S)

**Vollzug § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet „Pinswanger Bäche“,
Gemeinde Neubeuern**

Verordnung

des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an den Pinswanger Bächen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim vom 15.06.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) In der Marktgemeinde Neubeuern wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an den Pinswanger Bächen festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/
Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Marktgemeinde Neubeuern niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Rosenheim.

**§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen,
Antragstellung**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) ¹Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig mindestens 15 cm über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ²Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- Berechtigten erstellt werden.

(3)¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

¹Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. ²Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung - VAWS- entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem 01.07.2016 nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.

§ 6 Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 15.06.2016
Landratsamt

gez.

Dr. Schinner-Stör
Regierungsdirektorin

(III/1-6451-1 S)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2016 des Schulverbandes Babensham

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Babensham hat in der Sitzung vom 27.04.2016 den Haushalt des Jahres 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Babensham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **394.100 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **83.900 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **317.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **134** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.371,65 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Babensham, den 18. Mai 2016

Schulverband Babensham

gez.

Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.06.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 27.04.2016 den Haushalt des Jahres 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang
für das
Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	117.285,00 €
-----------------------------------------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	20.000,00 €
---------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 84.169,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt 63 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 1.336,02 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang
Bad Endorf, den 30.05.2016

gez.

Doris Laban
Schulverbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.06.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Mittelschulverbandes Bad Endorf**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 27.04.2016 den Haushalt des Jahres 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf
für das
Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	764.956,00 €
-----------------------------------------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	641.679,00 €
---------------------------------------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 594.374,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt 267 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesene Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.226,12 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf
Bad Endorf, den 30.05.2016

gez.

Doris Laban
Mittelschulverbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.06.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2016 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 25.04.2016 den Haushalt des Jahres 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	832.700 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	63.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **305.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 200 Grundschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **1.526,00 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **358.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 146 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **2.458,22 €** festgesetzt.

(3) Investitionsumlage Grundschule

Eine Investitionsumlage für die Grundschule wird nicht erhoben.

(4) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **41.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 146 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler auf **282,88 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlagen werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn

Rott a. Inn, den 12. Mai 2016

gez.

Schaber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.06.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2016 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 11.03.2016 den Haushalt des Jahres 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee
Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.566.200 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.637.500 EUR

ab.

§ 2

Verbandsumlagen

A) Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

2.665.500 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

B) Umweltkostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

14.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C) Chiemseerundwegumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

43.900 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

D) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.423.700 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

E) Investitionskostenumlage für den Umweltbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

F) Investitionskostenumlage für den Chiemseerundweg

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

76.200 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rimsting, den 1.6.2016

Abwasser- und Umweltverband
Chiemsee

gez.

Josef Mayer
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee (Stiedering 1, 83253 Rimsting) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.06.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111507046	Dr. Marianne Amalia Josephine Hirschberger	Dr. Elisabeth Hirschberger und Monika Hirschberger
Sparkassenbuch Nr. 3111303925	Gabriele Jahns	Gabriele Jahns

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 20.05.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111169144	Konrad Wimmer	Konrad Wimmer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 30.05.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3006579845	Metha Emma Roth	Stefan Roth

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 08.06.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 4111131951	Menges Wilhelm und Hannelore	Menges Hannelore

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 30.05.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3162928869 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 24.06.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3161609429 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 24.06.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3163305943
ausgestellt auf: Andreas Anzinger
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Franz und Renate Anzinger

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 24.06.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165072525 und 3165103171
ausgestellt auf: Maria Reischenboeck
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Evi Reischenböck und Albert Reischenböck

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 24.06.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3162375749
ausgestellt auf: Rosa Pauker
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Rosmarie Niedermeier und Otto Pauker

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 24.06.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Raubling

Nußdorf a. Inn

Brannenburg idach

Flintsbach a. Inn



